

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln
hier: Auflösung der Kapitalrücklage**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	05.09.2022
Rat	08.09.2022

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich gemäß § 10 Absatz 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Abdeckung des aus dem Geschäftsjahr 2016 stammenden Verlustes von 4.809.872,86 Euro durch eine entsprechende Auflösung der Kapitalrücklage einverstanden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Jahresabschluss der dauerdefizitären eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum der Stadt Köln für das Geschäftsjahr 2021 wird dem Rat der Stadt Köln in dieser Sitzung zur Feststellung vorgelegt (Vorlagen-Nr. 2420/2022). Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von rd. 417,7 Mio. Euro und einem Jahresfehlbetrag von rd. 2,5 Mio. Euro ab. Der Verlustvortrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beläuft sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2021 auf rd. 17,6 Mio. Euro. Er setzt sich zusammen aus den seit 2016 fortlaufend erwirtschafteten Fehlbeiträgen:

2016:	-4.809.872,86 Euro
2017:	-4.558.795,23 Euro
2018:	-811.460,76 Euro
2019:	-2.252.338,29 Euro
2020:	-2.642.957,77 Euro
<u>2021:</u>	<u>-2.510.672,90 Euro</u>
	-17.586.097,81 Euro

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wird im Frühjahr 2023 vom Abschlussprüfer geprüft. Da sich auch für das Geschäftsjahr 2022 ein Jahresfehlbetrag ergibt, der nicht aus städtischen Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, ist dieser wiederum auf neue Rechnung vorzutragen. Grundsätzlich ist der Vortrag eines Verlustes auf neue Rechnung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) zulässig. Jedoch bestimmt § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO, dass ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden soll, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen.

Entsprechend dieser Vorschrift ist - wie auch in den Vorjahren (siehe zuletzt Vorlage 2736/2021) - daher ein entsprechender Ausgleich mittels Auflösung der Kapitalrücklage vorzunehmen. Konkret ist im Geschäftsjahr 2022 der aus dem Jahr 2016 nicht durch Gewinnvorträge aus Vorjahren bzw. Gewinnen aus Folgejahren oder durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt abgedeckte Jahresverlust von 4.809.872,86 Euro auszugleichen.

Das Eigenkapital des Veranstaltungszentrums beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf rd. 167,3 Mio. Euro, wobei 21,0 Mio. Euro auf das Stammkapital und rd. 163,9 Mio. Euro auf die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums entfallen, denen die o.g. noch nicht abgedeckten Verluste in Höhe von rd. 17,6 Mio. Euro gegenüberstehen. Die als auskömmlich zu bezeichnende Kapitalausstattung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung lässt eine Verrechnung des Verlustes aus dem Jahre 2016 mit der Kapitalrücklage zu. Durch den Verlustausgleich ergibt sich keine Minderung des Eigenkapitals, da zwar einerseits die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums in Höhe des fraglichen Betrages reduziert, andererseits jedoch ein entsprechend geringerer Verlustvortrag mit dem übrigen Eigenkapital verrechnet wird:

Eigenkapital	Stand 31.12.2021	Verrechnung Verlust 2016	nach Verlustausgleich 2016
Stammkapital	21.000.000,00 €		21.000.000,00 €
Kapitalrücklage	163.898.819,06 €	- 4.809.872,86 €	159.088.946,20 €
Verlustvortrag inkl. Jahresfehlbetrag 2021	- 17.586.097,81 €	4.809.872,86 €	- 12.776.224,95 €
Summe	167.312.721,25 €	- €	167.312.721,25 €

Da die Verlustverrechnung des Jahres 2016 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO im Jahresabschluss 2022 des Veranstaltungszentrums zu berücksichtigen ist, ist hierzu eine Entscheidung des Rates noch in diesem Geschäftsjahr erforderlich.